



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 13

Donnerstag, den 29. September

2022

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
19.09.2022	Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen	138
19.09.2022	Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2021 der Stadtwerke Schrobenhausen KU	141
22.09.2022	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Drei Linden Süd“ für das Grundstück Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Schrobenhausen, Hans-Sachs-Weg 25 nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Korrektur der Fristen aus der Bekanntmachung vom 22.09.2022	145
23.09.2022	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark Högenau“ für die Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7 und 915/8 der Gemarkung Mühlried Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	146
02.03.2021	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schrobenhausen	148

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 19.09.2022

Auf Grund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1
Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch den Neubau des Wasserwerks Nord mit Aufbereitung, Hochbehälter und Pumpwerk sowie die Erneuerung der weiteren Bestandteile der Wassergewinnung Nord. Das Projekt umfasst folgende Maßnahmen:

- Zusammenfassung aller Anlagenteile in einem neuen Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff)
 - Neubau der Hochbehälter (Edelstahl) mit je 2 x 750 m³ Fassungsvermögen,
 - Neubau der Druckerhöhungsanlage,
 - Neubau der Wasseraufbereitungsanlage,
 - Erstellung der Elektro-, Mess- und Regelungstechnik,
 - Ausstattung des Gebäudes mit Heizung/Lüftung/Sanitär,
- Erneuerung der Energie- und Steuerkabel sowie der Wasserleitungen vom neuen Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) bis hin zu den Brunnenbauwerken (Flur-Nr. 264/1, Gemarkung Steingriff, Flur-Nr. 1354/42, Gemarkung Schrobenhausen, Flur-Nr. 1354/43, Gemarkung Schrobenhausen),
- Energetische Optimierung des Anlagenbetriebs:
 - Integration eines stationären Notstromaggregates (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) zur permanenten Sicherstellung der Versorgungssicherheit,
 - Montage einer PV-Anlage auf dem Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) zur Eigenstromversorgung,
- Umlegung und Anbindung der bestehenden Anschlusskanäle für das anfallende Abwasser aus dem neuen Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff),
- Erstellung der Außenanlagen (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) mit Begrünung und Erschließung.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabensatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - a. bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - b. bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf zum Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 8.139.650 € geschätzt und mit 40 v. H. auf die Grundstücksflächen und 60 v. H. auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,69 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,10 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, 19. 09. 2022
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Verwaltungsratsvorsitzender

**Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten
Jahresabschlusses 2021 der Stadtwerke Schrobenhausen KU**

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen am 19.09.2022 wurde der geprüfte Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2021 weist folgendes Ergebnis aus:

	2021
Bilanzsumme	50.881.477,09 €
Gewinn- und Verlustrechnung	451.146,76 €

Im Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 15.06.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist,

und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der*

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

*München, 15.06.2022
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband*

Der Jahresüberschuss 2021 (451.146,76 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat sprach dem Vorstand die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung wird der Jahresabschluss 2021 an sieben Tagen (vom 04.10 bis 12.10.2022) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Str. 19, 86529 Schrobenhausen, öffentlich ausgelegt.

Schrobenhausen, 19. 09. 2022
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Verwaltungsratsvorsitzender

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Drei Linden Süd“ für das Grundstück Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Schrobenhausen, Hans-Sachs-Weg 25 nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Korrektur der Fristen aus der Bekanntmachung vom 22.09.2022

Am 22.09.2022 wurde im Amtsblatt, an der Amtstafel des Rathauses und in der Schrobenhausener Zeitung irrtümlicherweise ein falsches Fristende für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Das **Fristende** für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beläuft sich auf den

31. Oktober 2022.

Wie bereits mitgeteilt, sind die Unterlagen darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ einsehbar.

Schrobenhausen, 22. 09. 2022
Stad Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark Högenau“ für die Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7 und 915/8 der Gemarkung Mühlried
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark Högenau“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 13.09.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 22. 09. 2022
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schrobenhausen

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen weibliche und diverse Formen jeweils mit ein.

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Schrobenhausen bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Schrobenhausen und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Seniorenbeirat der Stadt Schrobenhausen kann Mitglied in der Bayerischen Landessenorenvertretung (LSVB) sein.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, die Bürger der Stadt Schrobenhausen sind. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen.
2. Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schrobenhausen die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

§ 5 Vorsitzender

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Schrobenhausen, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Schrobenhausen.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der öffentlichen Presse bekannt gemacht und der Stadt Schrobenhausen zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Schrobenhausen zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Schrobenhausen unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Schrobenhausen.

§ 10 Sachaufwand

Die Stadt Schrobenhausen trägt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den angemessenen Sachaufwand für den Seniorenbeirat und stellt geeignete Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Schrobenhausen, den 02.03.2021

Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister